



HVBG

HVBG-Info 10/1996 vom 15.03.1996, S. 0761 - 0767, DOK 750.3/017-LG

**Regreß bei Hilfeleistung (§ 539 Abs. 1 Nr. 9a RVO; § 116 SGB X;
§§ 670, 683 BGB) - Urteil des LG Bonn vom 04.07.1995 -
15 O 84/95**

Regreß bei Hilfeleistung (§ 539 Abs. 1 Nr. 9a RVO; § 116 SGB X) -
Ersatzanspruch des Geschädigten aus Geschäftsführung ohne Auftrag
(§§ 670, 683 BGB);

hier: Urteil des Landgericht (LG) Bonn vom 04.07.1995
- 15 O 84/95 -

Mit dem o.a. Urteil hatte das LG Bonn über den Ersatzanspruch
gegen den Geschäftsherrn aus Geschäftsführung ohne Auftrag nach
den §§ 683, 670 BGB bei einem Hilfeleistungsfall zu entscheiden.
Ein Gemeindeunfallversicherungsverband machte gegen den Beklagten
aus übergegangenem Recht Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche
geltend, die dem bei ihm versicherten K. aufgrund des
Schadensereignisses vom 03.10.1990 entstanden sind.

Als am Abend dieses Tages die Freundin S. des Beklagten E. sich
anschickte, die gemeinsame Wohnung zu verlassen, um sich von dem
Beklagten zu trennen, schnitt sich der Beklagte mit einer
Glasscherbe die Pulsader der linken Hand auf, ohne jedoch
ernsthafte Suizidabsichten zu haben. Der Versuch von Frau S., auf
die Straße zu gelangen und Hilfe zu holen, wurde von zwei
angetrunkenen Mitmietern vereitelt, welche die Haustür aus nicht
näher geklärten Gründen von innen zuhielten.

Der Zeuge K., welcher Frau S. beim Auszug helfen wollte und von
außen hinzukam, zog sich erhebliche Verletzungen der rechten Hand
und des rechten Unterarmes zu bei dem Versuch, die Tür gewaltsam
zu öffnen.

Das LG Bonn hat entschieden, daß der verletzte K. bei seinem
vergeblichen Rettungseinsatz als berechtigter Geschäftsführer ohne
Auftrag tätig geworden ist. Die bei dieser Aktion zugezogenen
erheblichen Verletzungen sind demnach Aufwendungen, die ihm der
Beklagte unter dem Gesichtspunkt des § 670 BGB zu erstatten hat.
Anders als in einem am 10.10.1984 vom BGH entschiedenen Fall (vgl.
HVBG-INFO 2/1985, S. 81-83), in dem ein Rechtsübergang von
Ansprüchen aus Geschäftsführung ohne Auftrag bei einem
Hilfeleistungsfall gem. § 539 Abs. 1 Nr. 9a RVO ausgeschlossen
wurde, wenn das Unfallopfer sich nicht schuldhaft in die Notlage
gebracht hatte, stufte das LG Bonn das Verhalten des Beklagten
hier als verschuldete Selbstgefährdung ein. Es entspricht nach
Auffassung des Gerichts nicht billigem Ermessen, wenn die
Allgemeinheit auch dann die durch den gerechtfertigten
Rettungseinsatz hervorgerufenen Kosten tragen müßte.